

Praxis

Neue Etiketten für Gefahrstoffe

Auswirkungen der novellierten CLP-Verordnung auf die Kennzeichnung

Von Jochen Dettke, DEKRA Assurance Services GmbH

Die Verordnung EU 2024/2865 zur Änderung der CLP-Verordnung (1272/2008) wurde am 20.11.2024 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Damit werden zahlreiche Aspekte der Einstufung, Kennzeichnung und Meldepflichten von Gefahrstoffen geändert. In diesem Artikel befassen wir uns mit den neuen Regeln für Etiketten.

■ Einleitung

Der Inhalt der Gefahrstoffetiketten ist in CLP Art. 17 vorgegeben, Abb. 1 veranschaulicht die verschiedenen Elemente.

„Leicht lesbar“ soll sie sein, die Schrift der Gefahrstoffetiketten. So forderte es bislang die CLP-Verordnung in Art. 31(3), ohne weitere Präzisierung. In der Praxis führte das zu Diskussionen

zwischen den Gefahrstoffexperten, die den Informationspflichten nachkommen und Marketing/Vertrieb, die möglichst viele Sprachen auf einem Etikett unterbringen wollen. In manchen Fällen entschied man sich dann für eine Schriftgröße von 5tp, wobei hier die Lesbarkeit sehr von Person zu Person variiert.

Der Ausweg der Falтетiketten – teurer in der Produktion aber mit mehr Platz

für Sprachen – war bislang in der CLP-Verordnung nicht als Standardlösung vorgesehen. Zudem gab es rechtliche Unsicherheiten, wie Überwachungsbehörden in anderen Ländern damit umgehen, dass ihre Amtssprache nicht auf der ersten Seite des Etiketts ist.

Diese beiden Punkte wurden – neben zahlreichen anderen – in der CLP-Novelle adressiert.

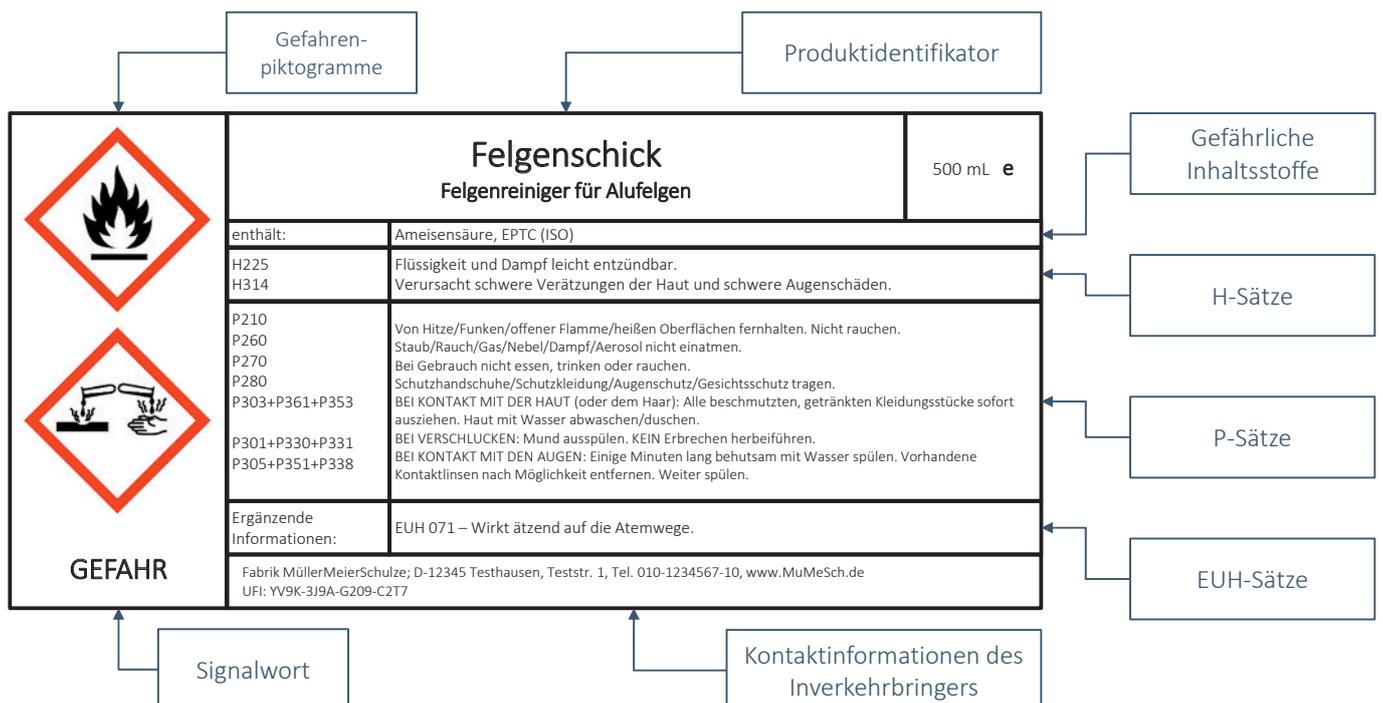
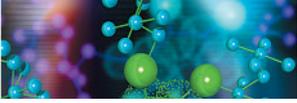


Abb. 1: Kennzeichnungselemente von Gefahrstoffetiketten



■ Schriftgröße und Lesbarkeit

Mindestmaße für Etikettengröße und Größe der Piktogramme gab es bereits in der CLP-Verordnung. Diese Maße waren in Abhängigkeit von der Gebindegröße festgelegt. Neu sind Maße für die Schrift, festgelegt anhand der Größe des Buchstabens x. Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Werte.

Neben der Schriftgröße gibt es folgende weitere Vorgaben für die Schrift:

- Der Zeilenabstand muss mindestens 120 % der Schriftgröße betragen: Damit soll verhindert werden, dass der freie Platz zwischen den Zeilen so weit reduziert wird, dass die Lesbarkeit beeinträchtigt wird. Der Begriff des Zeilenabstandes, der für Word-Nutzer eindeutig klingt, ist für gelernte Layouter nicht ganz so eindeutig. Nach unserem Verständnis soll der Weißraum zwischen dem Bereich der Buchstaben (incl. Ober- und Unterlänge) 20 % betragen.
- Die Schriftfarbe soll immer schwarz, der Hintergrund des Etiketts immer weiß sein: Manche Unternehmen

haben aus Marketinggründen ein Corporate Design gewählt, dass farbige Etiketten bedingt, teilweise auch Farbverläufe im Hintergrund und farbige Schriften oder aber weiße Schrift auf schwarzem Hintergrund. Für eine optimale Lesbarkeit der Gefahrstoffinformationen wird dies jedoch nicht mehr zulässig sein.

- Eine einzige serifenlose Schriftart muss für das Etikett gewählt werden: Damit werden Schriften wie Times New Roman nicht mehr zulässig sein, auch darf die Schriftart innerhalb des Etiketts nicht wechseln. Die Verwendung von fetter Schrift zur Hervorhebung sollte aber weiterhin möglich sein.
- Die Laufweite der Schrift darf nicht skaliert werden: Arial Narrow wäre ein Beispiel für eine Schriftart mit reduzierter Laufweite. Es ist also nicht zulässig, die Laufweite der Schrift zu reduzieren, um mehr Text auf dem Etikett unterzubringen.

Die Übergangsregelung der CLP-Novelle sieht für die Schriftgröße und die weiteren Anforderungen an die

Schrift vor, dass ab 1.1.2027 die neuen Vorgaben umgesetzt werden müssen. Verpackungen, die bis zum 31.12.2026 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, dürfen noch bis zum 31.12.2028 weiterverkauft werden. Eine frühere Umsetzung der Anforderungen ist möglich.

■ Faltetiketten

Um mehr Platz auf der begrenzten Fläche der Gebinde zu schaffen, bringt die CLP-Novelle die Möglichkeit, regulär Faltetiketten für die Gefahrstoffkennzeichnung zu nutzen – „Endlich!“ möchte man ausrufen. Bisher war die Verwendung von Faltetiketten nur zulässig, wenn die Ausnahmen nach Artikel 29 (1) anwendbar waren, also bei einer kleinen oder ungünstig geformten Verpackung. In der Praxis wurden Faltetiketten durchaus auch außerhalb dieses schmalen Rahmens schon genutzt, vor allem wenn mehrere Sprachen auf dem Etikett untergebracht werden sollten. Es blieb aber die Unsicherheit, ob die Überwachungsbehörden diese Form der Kennzeichnung tolerieren, oder ob sie monieren, dass die eigene Landessprache nicht auf der Vorderseite des Etiketts zu finden ist.

Nun wurde Art. 31 ergänzt um die Aussage „Das Kennzeichnungsetikett kann in Form eines Faltetiketts bereitgestellt werden“. In Anhang I, Ziffer 1.2.1.6 gibt es jetzt klare Regeln, wie ein Faltetikett aufgebaut werden muss.

Die Frontseite des Etiketts muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse und Telefonnummer des Lieferanten
- Füllmenge (wenn es sich um ein Produkt für die breite Öffentlichkeit handelt und die Angabe nicht anderweitig auf der Verpackung angegeben ist)

Fassungsvermögen der Verpackung	Abmessungen des Etiketts (in Millimetern)	Abmessungen jedes Piktogramms (in Millimetern)	Mindestschriftgröße
bis 0,5 l:	wenn möglich, mindestens 52 x 74	mindestens 10 x 10	1,2 mm
0,5-3 l		wenn möglich, mindestens 16 x 16	1,4 mm
über 3 l bis höchstens 50 l:	mindestens 74 x 105	mindestens 23 x 23	1,8 mm
über 50 l bis höchstens 500 l:	mindestens 105 x 148	mindestens 32 x 32	2,0 mm
über 500 l:	mindestens 148 x 210	mindestens 46 x 46	2,0 mm

Tab. 1: Mindestgrößen von Etikett, Piktogramm und Schrift gemäß CLP-Novelle



- Produktidentifikator in allen Sprachen der Innenseite
- Gefahrenpiktogramm (sofern anwendbar)
- Signalwort in allen Sprachen der Innenseite (sofern anwendbar)
- UFI (sofern anwendbar)
- Verweis auf die vollständigen Informationen in allen Sprachen im Inneren, ggf. durch ein Symbol
- Abkürzung der im Inneren enthaltenen Sprachen

Die Innenseiten enthalten für jede Sprache alle Elemente gemäß Art. 17 (1), ausgenommen Piktogramm und Lieferantenkontaktangaben, also:

- Produktidentifikator in der jeweiligen Sprache
- Signalwort in der jeweiligen Sprache (sofern anwendbar)
- Gefahrenhinweise in der jeweiligen Sprache (sofern zutreffend)

- Geeignete Sicherheitshinweise in der jeweiligen Sprache (sofern zutreffend)
- wo zutreffend ein Abschnitt für ergänzende Informationen gemäß Artikel 25.

Die letzte Seite wiederum enthält alle Kennzeichnungselemente der Vorderseite, mit Ausnahme der Sprachenkürzel.

Eine Veranschaulichung dieser Regeln findet sich in den aktuell gültigen ECHA-Leitlinien zu Kennzeichnung und Verpackung unter Beispiel 6 (siehe Abb. 2). Hierzu ist anzumerken, dass die etwas ältere Darstellung noch einen weißen Text auf schwarzem Hintergrund verwendet, was nach den neuen Regeln nicht mehr zulässig sein wird.

Die Übergangsfrist für die Vorschriften zu Faltetiketten beträgt 18 Monate (bis 1.7.2026), eine frühere Umsetzung ist auch hier möglich.

■ Etiketten für kleine Gebinde

Auch das Entfallen der Kennzeichnung nach Art. 17 für innere Verpackungen von kleinen Gebinden unter 10 ml wurde angepasst. Dies kann in der Praxis zum Beispiel Stifte und Marker, aber auch Korrekturflüssigkeiten betreffen.

Bisher war die Ausnahme nach Anhang I Ziffer 1.5.2.4.1 nur für Produkte für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung oder Qualitätskontrollanalysen anwendbar. Nun sind drei Fälle beschrieben:

- Produkte für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung oder Qualitätskontrollanalysen (wie bisher)
- Der Stoff oder das Gemisch ist nicht gemäß Anhang II Teil 1 oder 2 zu kennzeichnen und ist nicht in bestimmte Gefahrenklassen- und Kategorien eingestuft.

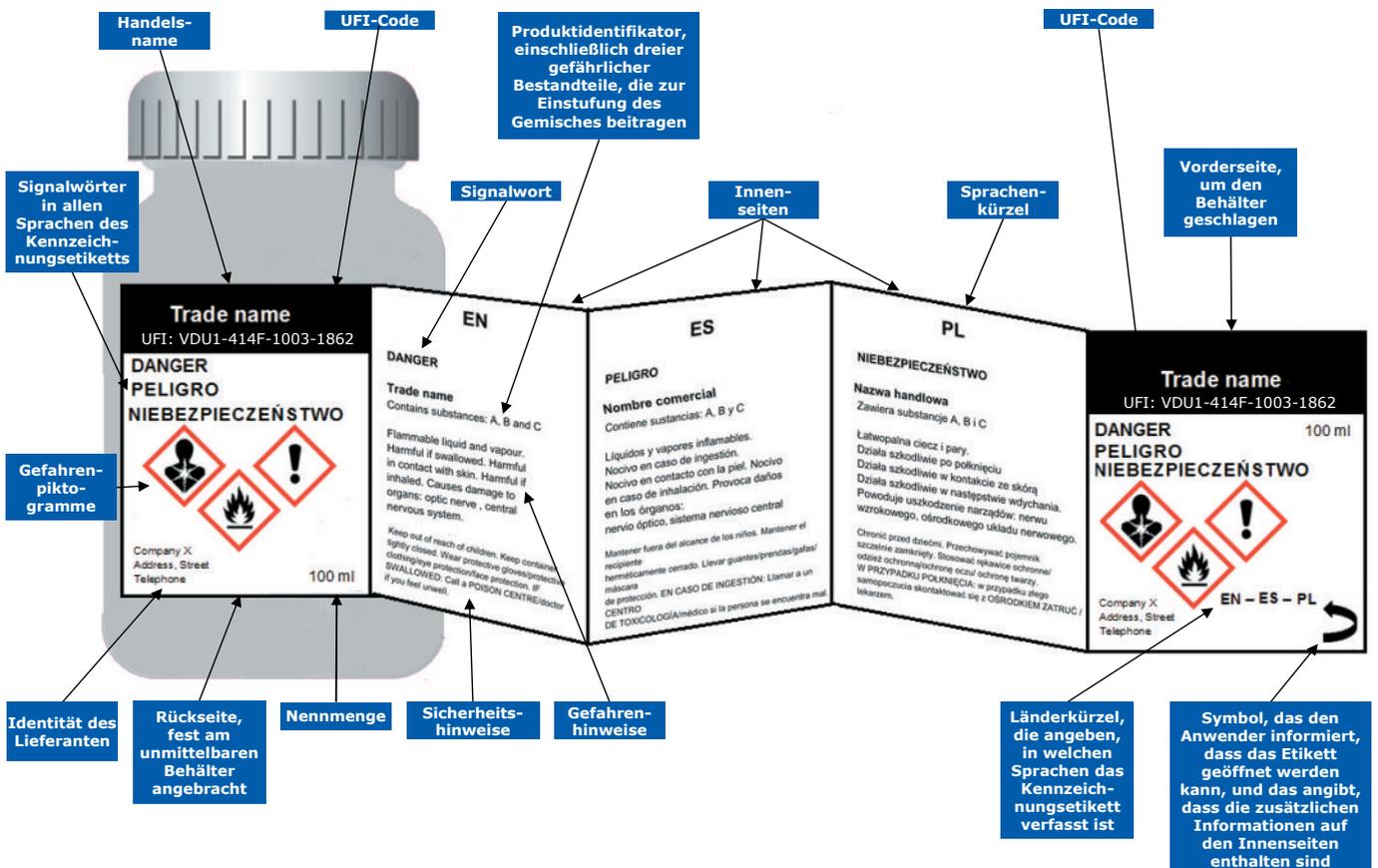
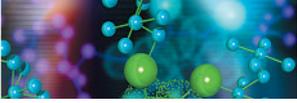


Abb. 2: Beispiel für ein Faltetikett (Quelle: Leitlinien der ECHA)



- Der Stoff oder das Gemisch ist gemäß Anhang II Teil 1 oder 2 zu kennzeichnen und ist nicht in bestimmte Gefahrenklassen- und Kategorien eingestuft und weist eine innere Verpackung auf, die in der äußeren Verpackung enthalten ist, die die Anforderungen gemäß Artikel 17 erfüllt.

Davon unberührt bleibt die bisherige Pflicht nach Anhang I Ziffer 1.5.2.4.2 die innere Verpackung mit bestimmten Gefahrenpiktogrammen zu versehen.

■ Beobachtungen aus der Praxis

Die Gestaltung der Produktverpackung – und damit auch der Etiketten – liegt üblicherweise im Zuständigkeitsbereich des Marketings. Dort verfügt man über Grafiker, die das Layout gestalten oder steht im Kontakt mit einer Werbeagentur, die das Layout gemäß Corporate Identity umsetzt. Grafiker haben einen anderen

Blick auf die Dinge als Chemiker – das ist vermutlich auch gut so. In der Praxis werden Kennzeichnungselemente und Piktogramme aber auch manchmal recht willkürlich auf dem Etikett verteilt und die Schriftgröße und -abstände maximal minimiert, um Platz zu sparen. Hier ist unbedingt eine Korrekturschleife mit der Gefahrstoffabteilung notwendig, um sicherzustellen, dass die Anforderungen aus CLP eingehalten werden.

Wir nutzen häufig Powerpoint, um unseren Kunden einen Eindruck zu vermitteln, wie die Kennzeichnungselemente angeordnet werden müssen, das erleichtert die Kommunikation mit dem Grafiker oder der Werbeagentur. Auf Kundenwunsch haben wir aber vor 5 Jahren auch eine Grafikabteilung für Gefahrstoffetiketten eingerichtet. Damit sind wir in der Lage, druckfähige Vorlagen nach Kunden-CI zu erstellen und intern auf korrekte Umsetzung der CLP-Vorgaben zu kontrollieren.

Ein Abgleich bei einem existierenden Etikett mit den neuen Anforderungen ergab folgendes Ergebnis:

- ✗ Mindestschriftgröße
- ✗ Zeilenabstand 120 %
- ✗ weißer Hintergrund
- ✓ Piktogram Mindestgröße
- ✓ Etiketten Mindestgröße
- ✗ serifenlose Schrift
- ✗ Schriftfarbe
- ✓ Laufweite der Schrift

■ Fazit

Die neuen Vorgaben zu Schriftgröße, Lesbarkeit und Faltetiketten sind überwiegend positiv zu werten. Vor allem die klare Legitimierung von Faltetiketten war lange überfällig und führt zu mehr Rechtssicherheit. Und die Übergangsfristen von bis zu 4 Jahren für den Handel sind auch der Realität angemessen.

News

Registrierung

■ Untersuchungen zur endokrinen und entwicklungsbezogenen Immuntoxizität in EOGR-Studien

Die ECHA hat einen Abschlussbericht über Projekte veröffentlicht, die aus der Überprüfung erweiterter Ein-Generationen-Studien zur Reproduktionstoxizität (EOGRS) resultieren. Der Bericht bietet einen Überblick über diese Projekte und ihre Empfehlungen zur Verbesserung der Gestaltung, Durchführung, Analyse und Berichterstattung dieser Studien. Er ergänzt den

Bericht des EOGRS-Überprüfungsprojekts vom März 2023.

Link

<https://tinyurl.com/5ep5scvt>

■ Alternative Testmethoden

Die ECHA hat das Fraunhofer Institut beauftragt, eine mögliche Alternativmethode zu den aktuellen aquatischen Toxizitätstests von Chemikalien unter Verwendung von Fischen zu erforschen. Das Projekt untersucht, ob der

Fischembryotoxizitätstest (FET), eine der beliebtesten Alternativen zu akuten Toxizitätstests, als gültige Alternative zu chronischen Fischtoxizitätstests angesehen werden könnte, wenn er durch Transkriptomik-Messungen ergänzt wird.

Link

<https://tinyurl.com/2scrsafx>